

## Satzung der Stadt Obernkirchen

### zum Schutze des Landschaftsteiles "Kastanienallee in der Bergamtstraße"

Aufgrund des § 6 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt - NGVB1. - S. 229), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 10. Mai 1986 (NGVB1. S. 140), und des § 28 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. März 1981 (NGVB1. S. 31), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 1986 (NGVB1. S. 103) hat der Rat der Stadt Obernkirchen in seiner Sitzung am 22. Juni 1987 nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Die Kastanienallee in der Bergamtstraße wird mit Inkrafttreten dieser Satzung als geschützter Landschaftsbestandteil ausgewiesen.

(2) Die genaue Lage des geschützten Landschaftsbestandteiles ergibt sich aus der dieser Satzung als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 1.000. In dieser Karte ist der geschützte Landschaftsbestandteil durch eine Begrenzungslinie festgelegt. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

##### Charakter und besonderer Schutzzweck

(1) Die zu schützende Kastanienallee verläuft als Straßenzug von etwa 130 m Länge zwischen Rathenaustraße im Osten und Stift im Westen.

Die Allee besteht aus 16 beidseitig der Straße aufgereihten Kastanienbäumen (*aesculus hippocastanum*).

Bedeutend ist die Allee insbesondere in ihrer stadtgestalterischen Funktion der Belebung und Gliederung des Ortsbildes und als kulturhistorisch wertvoller Bestandteil des Stadtgrundrisses.

(2) Die Unterschutzstellung soll schädigende Einflüsse von außen abwehren bzw. zurückdrängen und durch Initiierung geeigneter Sanierungsmaßnahmen den geschlossenen Alleecharakter erhalten und wo nötig wiederherstellen.

#### § 3

##### Verbote

Die nachfolgend aufgeführten Handlungen sind innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles verboten:

1. Das Beseitigen oder Beschädigen von Bäumen, soweit dies nicht im Rahmen der Sicherungspflicht der Straße erforderlich ist;
2. das Vornehmen von Eingriffen im Wurzelbereich der Bäume, wenn diese dadurch geschädigt oder gefährdet werden können; insbesondere das Verfestigen der Wurzelbereiche in irgendeiner Art;

3. das Ausbringen von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln;
4. der Einsatz von Streusalz im Winterdienst;
5. das Errichten von baulichen Anlagen jeder Art, auch soweit sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen;
6. das Anpflanzen von Bäumen, die den vorhandenen Baumbestand oder den Alleecharakter beeinträchtigen können;
7. das Anbringen jeglicher Materialien (wie Werbetafeln, Zäune u. dergl.) an bzw. zwischen den Bäumen;
8. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Materialien aller Art im Wurzelbereich der Bäume.

#### § 4

##### Befreiungen

(1) Auf Antrag kann die Stadt Obernkirchen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nieders. Naturschutzgesetz von den Verboten des § 3 dieser Satzung Befreiung erteilen.

(2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden.

#### § 5

##### Wiederherstellung

Wer ohne die erforderliche Befreiung eine nach § 3 verbotene Handlung vornimmt, hat die hierdurch eingetretenen Beeinträchtigungen durch Wiederherstellung des alten Zustandes oder auf andere Weise auf seine Kosten zu beseitigen oder auszugleichen. Über die Art und Weise der Beseitigung bzw. des Ausgleichs entscheidet die Stadt Obernkirchen nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt, begeht gemäß § 6 Abs. 2 NGO eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- DM/geahndet werden.  
2.556,46 Euro

(2) Zwangsmaßnahmen aufgrund sonstiger Vorschriften bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Obernkirchen, den 22. Juni 1987

Stadt Obernkirchen

  
Bürgermeister

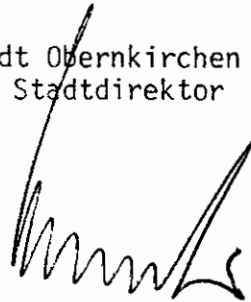
  
Stadtdirektor

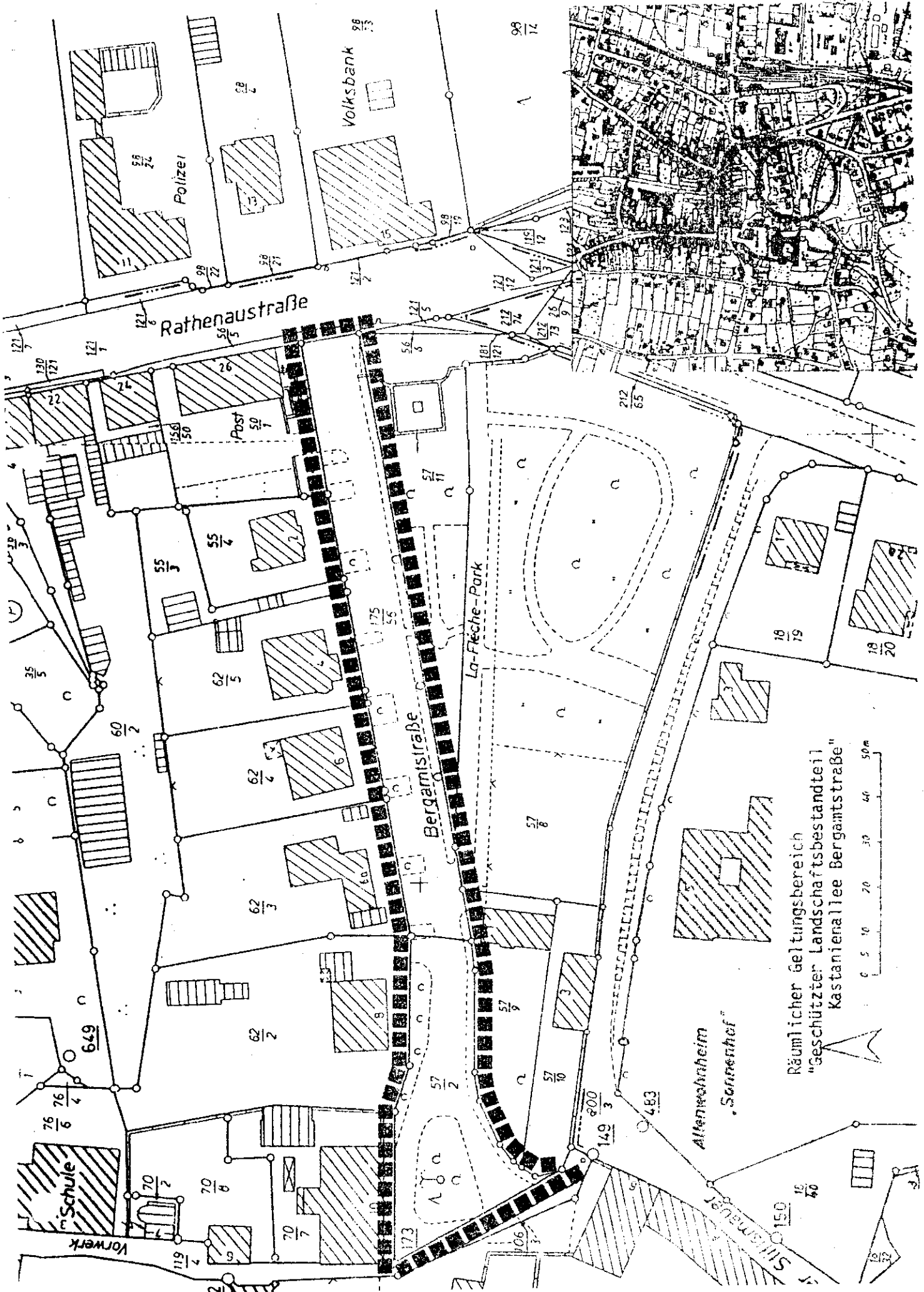


Veröffentlicht im Amtsblatt für den  
Regierungsbezirk Hannover Nr. 20/87  
vom 12.08.1987, Seite 616.

Obernkirchen, den 14. August 1987

Stadt Obernkirchen  
Der Stadtdirektor





Räumlicher Geltungsbereich  
 "Geschützter Landschaftsbestandteil"  
 Kastanienallee Bergamistraße

